



Allgemeine Richtlinien zur Ausübung des Ermessens bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Esslinger Innenstadt

Open Air Richtlinien

I. Zielsetzung

Esslingen ist aufgrund seiner dichten Bebauung mit wenig Plätzen ausgestattet, die im großen Stile Veranstaltungen im Freien gestatten. Insofern ist eine optimale und verträgliche Nutzung der Freiflächen angezeigt. Andererseits ist in den letzten Jahren die Nachfrage nach Veranstaltungsorten im Freien erheblich gestiegen. Mit den Richtlinien soll allgemein verbindlich geregelt werden, wo und in welchem Umfang im Rahmen der notwendigen Ermessensausübung Veranstaltungen in der Esslinger Innenstadt als Sondernutzung im öffentlichen Straßenraum zugelassen werden sollen. Für die innerstädtischen Veranstaltungsplätze wird gleichzeitig ein Nutzungskonzept geschaffen, das Zahl und Umfang der Veranstaltungen insbesondere für Anwohner vorhersehbar und mit der Wohnnutzung verträglich macht.

II. Veranstaltungsplätze in der Esslinger Innenstadt:

Plätze für Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum der Esslinger Innenstadt sind:

- Marktplatz einschließlich Rathausplatz und
- Hafenmarkt.

Weitere Veranstaltungsplätze sind der Innere und Äußere Burgplatz, Agneshof / Schwörhof und der Merckelpark. Für diese Plätze sind gesonderte Nutzungsregelungen zu treffen, da Veranstaltungen hier keine Sondernutzung öffentlicher Straßen darstellen.

Bei diesen Regelungen ist darauf zu achten, dass Veranstaltungen hier nicht zu einer vermeidbaren Mehrbelastung führen.

III. Voraussetzungen für die Zulassung von Veranstaltungen als Sondernutzung im öffentlichen Straßenraum:

A. Allgemeine Regelung für die Innenstadt

Veranstaltungen werden grundsätzlich nur an Werktagen bis 20.00 Uhr zugelassen. Im Ausnahmefall können Veranstaltungen bis 23.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zugelassen werden, wenn dafür ein besonderer Grund vorliegt. Bei Musikveranstaltungen wird das Musikende grundsätzlich auf 22.00 Uhr festgelegt.

Musikdarbietungen sind nur als Live-Vorstellung zulässig. Der Einsatz von Tonträgern (Band, CD usw.) wird im Allgemeinen nicht erlaubt.

Außerhalb der für die Innenstadt unter II. festgelegten Veranstaltungsplätze werden Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum zugelassen, wenn es sich dabei um

- städtische Veranstaltungen und Märkte,
- nicht gewerbliche bürgerschaftliche Feste,
oder
- gewerbliche Veranstaltungen der unmittelbaren Anlieger aus Handel und Gastronomie handelt.

Die Belegung der Plätze durch den Auf- und Abbau ist möglichst kurz zu halten. Bei den Auf- und Abbauzeiten soll auf die Belange der Platzanlieger soweit wie möglich Rücksicht genommen werden. Die Planung für den Auf- bzw. Abbau muss mit den Antragsunterlagen eingereicht werden.

Die Nichtbeachtung von Auflagen oder Bedingungen der Sondernutzungserlaubnis des Ordnungs- und Standesamtes, insbesondere der festgelegten Endzeiten für das Ende der Musikdarbietungen und der Veranstaltung kann zum Widerruf der Erlaubnis führen. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen mit dem gleichen Veranstalter kann die Wiedererteilung einer Sondernutzungserlaubnis ganz versagt oder davon abhängig gemacht werden, dass sich der Veranstalter zur Zahlung einer Kaution verpflichtet, die als Vertragsstrafe einbehalten wird, wenn die festgelegten Endzeiten erneut nicht beachtet werden. Bei Einzelveranstaltungen behält sich das Ordnungsamt die Regelung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Vertragsstrafe vor.

Alle übrigen im Einzelfall notwendigen Auflagen und Bedingungen werden vom Ordnungsamt festgelegt und in die Sondernutzungserlaubnis oder den öffentlich-rechtlichen Vertrag aufgenommen.

Diese Richtlinien gelten nicht für Demonstrationen und Kundgebungen sowie für Veranstaltungen oder Versammlungen im Zusammenhang mit Wahlen sowie Wochen-, Krämermärkte, Weihnachts- und Mittelaltermarkt.

B. Marktplatz mit Rathausplatz

Um die Anlieger und die Kirchengemeinden durch die mit den Veranstaltungen verbundenen Belastungen - insbesondere Lärmbelastigungen - nicht über Gebühr zu strapazieren, werden Veranstaltungen nach 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen auf einen zeitlichen Umfang von 25 Tagen pro Jahr begrenzt; davon max. 18 pro Jahr mit einem Ende nach 22:00 Uhr. Für die Veranstaltung „Stadt im Fluss“, welche alle 3 Jahre vom Kulturamt der Stadt Esslingen durchgeführt wird, sind 3 weitere Nutzungstage zu den 25 Tagen möglich (insgesamt 28), die Zahl der Veranstaltungstage nach 22.00 Uhr wird für die Jahre mit „Stadt im Fluss“ auf 20 erhöht.

Die Veranstaltungsendzeiten werden wie folgt festgelegt:

Veranstaltungsende generell 23.00 Uhr.

Musikende bzw. Ende von Lautsprechereinsätzen 22.00 Uhr.

An Wochenenden (Freitag, Samstag) und vor Feiertagen können diese Zeiten um eine Stunde, also bis 24.00 Uhr bzw. 23.00 Uhr verlängert werden. An Donnerstagen können Musik- und Veranstaltungsende um 23.00 Uhr erfolgen.

Lautsprechereinsatz bzw. Musik ist während kirchlicher Veranstaltungen (Gottesdienste, Hochzeiten und Konzerte) grundsätzlich untersagt.

C. Hafenmarkt:

Um die Anlieger durch die mit den Veranstaltungen verbundenen Belastungen - insbesondere Lärmbelastigungen - nicht über Gebühr zu strapazieren, werden Veranstaltungen nach 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen auf einen zeitlichen Umfang von 18 Tagen pro Jahr begrenzt; davon max. 14 pro Jahr mit einem Ende nach 22:00 Uhr. Für die Veranstaltung „Stadt im Fluss“, welche alle 3 Jahre vom Kulturamt der Stadt Esslingen durchgeführt wird, sind 3 weitere Nutzungstage zu den 18 Tagen möglich (insgesamt 21), die Zahl der Veranstaltungstage nach 22.00 Uhr wird für die Jahre mit „Stadt im Fluss“ auf 16 erhöht.

Die Veranstaltungsendzeiten werden wie folgt festgelegt:

Veranstaltungsende generell 23.00 Uhr.

Musikende bzw. Ende von Lautsprechereinsätzen 22.00 Uhr.

An Wochenenden (Freitag, Samstag) und vor Feiertagen können diese Zeiten um eine Stunde, also bis 24.00 Uhr bzw. 23.00 Uhr verlängert werden. An Donnerstagen können Musik- und Veranstaltungsende um 23.00 Uhr erfolgen.

IV. Jahresplanung

Für die Veranstaltungsplätze der Innenstadt wird, für die in der nächsten Freiluftsaison vorgesehenen Veranstaltungen, jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres eine Jahresplanung erstellt. Für alle Veranstaltungen dort, die nach 20.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen stattfinden, oder andere

Sondernutzungen einschränken, müssen bis zu diesem Termin die Anträge der Stadt Esslingen vorliegen.

Damit sich die Anwohner möglichst frühzeitig auf Veranstaltungen einstellen können, wird diese Planung über die örtliche Presse und/ oder das Amtsblatt der Stadt Esslingen vor Beginn der Freiluftsaison veröffentlicht.

V. Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten erstmals für die Freiluftsaison 2024.

(Beschluss des Esslinger Gemeinderates vom 19.06.2023)

Gleichzeitig tritt die Allgemeine Richtlinie zur Ausübung des Ermessens bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Esslinger Innenstadt (Open-Air Richtlinie) gültig ab der Freiluftsaison 2003 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.